

Wert-Ideen.Berlin

- Value Investing
- Liberale Philosophie
- Kritischer Rationalismus
- Österreichische Schule
- Finanzanalyse
- Rechnungslegung
- Kapitalmarkt
- Wertorientierte Steuerung

Wert-Ideen.Berlin

- wissenschaftlich fundiert
- lesbar und übersichtlich
- kritisch-rational
- nachhaltig und relevant
- fallibilistisch und realistisch
- komplexitätsreduzierend
- freiheitlich-liberal
- wert(e)orientiert

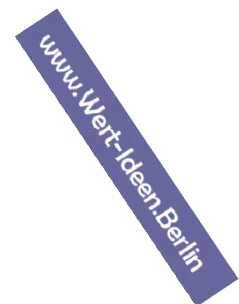


VI&I – Value Investing & Ideen (VI&I)

1. Jg. (2016), WIB-Blog Nr. 4 vom 14.04.2016

IFRS Accounting for Value Investors?

Prophetie und Auswertung von Prophezeiungen im Lagebericht (Andreas Haaker)1



VI&I-Herausgeber:
PD Dr. Andreas Haaker
Haaker@Wert-Ideen.Berlin
www.Wert-Ideen.Berlin



Foto: © Haaker 2016

VI&I-Rubrik:**IFRS Accounting for Value Investors?****Prophetie und Auswertung von Prophezeiungen im Lagebericht**

Im BMJV-Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes findet sich folgender Gesetzesvorschlag zu § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E:

„In den Lagebericht ist auch ein Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs aufzunehmen.“

Bisher hat nur der DRS 20 entsprechendes verlangt, wogegen der gesetzestreue Abschlussersteller durch Unterlassung verstoßen konnte (*Haaker 2014, S. 55*).

Der **erste Haken** an dieser Vorschrift ist: Sie **bläht den Lagebericht** weiter auf! Vergessen darf dabei nicht werden:

„Nicht zwischen wichtig und unwichtig unterscheiden zu können, ist das Wesen der Dummheit“ (*Bolz 2009, S. 3*).

Diese von den Bilanzleuten als **Wesentlichkeitsvorbehalt** angewandte Lebensweisheit ist wiederum wichtig, denn dem „allseits beklagten ‚overload‘ kann nur durch eine stärker verankerte Mentalität zur Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgedankens gegengesteuert werden“ (*Hoffmann 2016, S. 166*).

Das geht an den Bedürfnissen der Investoren und Abschlussersteller vorbei: Im Hause Siemens wurde dies im Übrigen nach Aussagen des zuständigen CFOs versucht, indem „die Mehrjahresübersicht zu einigen Kennzahlen“ aus dem Geschäftsbericht verbannt wurden (*Thomas 2016*). Der aktuelle Gesetzesvorschlag zur Änderung des § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E geht genau in die andere Richtung.

Der **zweite Haken** ist, dass es sich mitunter zwar um eine bedingte Prognose handelt, bei



www.Wert-Ideen.Berlin

VI&I-Autor:
Kontakt:

PD Dr. Andreas Haaker
Haaker@Wert.Ideen.Berlin
www.Wert-Ideen.Berlin

**Wesentlichkeits-
vorbehalt als
Lebensweisheit**

der die für die „Auswertung der Prognosen“ erforderlichen Bedingungen bekannt sind oder sich zumindest im Nachhinein konstruieren und „hinbiegen“ lassen. Wenn die Voraussetzungen bekannt sind, lässt sich mittels (Verhaltens-)Hypothesen eine Art „wissenschaftliche oder technologische Prognose“ treffen, bei der die Abweichungen bei den Voraussetzungen ausgewertet werden können. Bei den meisten (quantitativen) Voraussagungen handelt es sich jedoch eher um unbedingte Prognosen, also um nicht „echte“ Prognosen, sondern um unwissenschaftliche Prophezeiungen. Da man also nicht selten gezwungen ist, in **astrologischer Manier** „Planwerte“ aus dem Hut zu zaubern, bei denen die Voraussetzungen nicht greifbar sind, ist auch die Auswertung der Prognosen fauler Zauber.

Dritter Haken: Weil viele Entwicklungen vom zukünftigen Wissen abhängen, und sich der Zuwachs an Wissen nicht voraussehen lässt, sind „exakte“ Vorhersagen logisch unmöglich (*Popper* 2003, S. XIII f.) und deren Auswertung sinnlos. Es herrscht also unkalkulierbare Ungewissheit. Und selbst wenn alles determiniert und somit kalkulierbar wäre:

„Der Erwartungswert beim Würfeln beträgt 3,5 ($=1/6 \cdot (1+2+3+4+5+6)$). Man wird dennoch niemals eine 3,5 würfeln“ (*Haaker* 2007, S. 93).

Vierter Haken: Die in § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E verlangte Erweiterung der Lageberichtsspflichten um Vorjahresvergleiche unter Auswertung der getroffenen Prognose wird nicht von der CSR-Richtlinie gefordert und steht auch in keinem direkten Zusammenhang zum CSR-Bericht. Sie stellt eine Belastung mit ungewissem Nutzen für alle Lageberichtsersteller dar. Zudem sind Vorjahresangaben nur bei reinen Zahlenwerken und festen Vorgaben des Berichtsformats (wie in Bilanz und GuV) sachgerecht. Bereits in den Diskussionen zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie hatte der DRSC eine solche Ausdehnung der Lageberichterstattung gefordert, die aus guten Gründen nicht vom

**Unkalkulierbare
Ungewissheit**

Gesetzgeber im BilRUG berücksichtigt wurde und nunmehr dem DRS 20 in diesem Punkt nachträglich Gesetzeskraft verleihen könnte. Das nennt man nachträgliche gesetzliche Legitimierung einer „übergesetzlichen“ DRS-Konzernanforderung (so *Haaker* 2016, S. 312).

Literatur:

Bolz, Norbert (2009), Ich will einen Unterschied machen!, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 59. Jg. (2009), Heft 41, S. 3-6.

Haaker, Andreas (2007), Wertorientierte Kontrolle und Abweichungsanalyse auf Basis des Goodwill-Impairment-Tests nach IFRS, in: *Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung (ZP) [Journal of Management Control]*, 18. Jg. (2007), S. 83-108.

Haaker, Andreas (2014), IFRS – Irrtümer, Widersprüche und unerwünschte Konsequenzen, Herne 2014.

Haaker, Andreas (2016), Anmerkungen zum Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: *Steuern und Bilanzen (StuB)*, 18. Jg. (2016), S. 310-312.

Hoffmann, Wolf-Dieter, Wegweiser zur Wesentlichkeit, in: *Steuern und Bilanzen (StuB)*, 18. Jg. (2016), S. 165-166.

Popper, Karl R. (2003), *Das Elend des Historizismus*, 7. Aufl., Tübingen 2003.

Thomas, Ralf (2016), Die Nadel ohne den Heuhaufen, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* Nr. 84 vom 11.04.2016, S. 18.

Zitierhinweise:

Haaker, Andreas, Prophetie und Auswertung der Prophezeiungen im Lagebericht, in: Haaker, Andreas (Hrsg.), *Value Investing & Ideen (VI&I)*, WIB-Blog 4/2016 vom 14.04.2016 [Abruf: www.Wert-Ideen.Berlin].

Haaker, in: VI&I 4/2016, [Abruf: www.Wert-Ideen.Berlin].